

Rohstoffgewinnung in Natura 2000- Gebieten

bbs die baustoffindustrie

**Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.**

Kochstraße 6–7
10969 Berlin
Tel: +49 (0) 30/726 19 99-0
www.baustoffindustrie.de



Herausgeber
Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.

Verantwortlich
Michael Basten

Autoren
Dr. Matthias Schlotmann, Wolf Müller

Gestaltung
ServiceDesign, Heidelberg

Fotonachweis
Titel, Seite 33: Sibelco Deutschland GmbH
Seite 3, Seite 7, Seite 27: Heidelberg Cement AG, Steffen Fuchs
Seite 8/9: Franz-Josef Schiel (INULA)
Seite 21: Stephan Schmidt KG, Bahnhofstraße 92, 65599 Dornburg-Langendernbach
Seite 35: NABU Naturschutzbund Deutschland.

Druck
Druckwerkstatt Lunow, Berlin

Berlin, 2012

bbs die baustoffindustrie
Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	[4]
2. Allgemeine Hinweise zur Vorgehensweise bei Natura 2000	[8]
3. Kurzüberblick über relevante Rechtsvorschriften bei Natura 2000	[9]
4. Ziele von Natura 2000	[10]
4.1. FFH und Vogelschutz	[10]
4.2. Artenschutz	[11]
5. Voraussetzungen der Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten	[12]
5.1. Was ist ein Projekt im Sinne von Natura 2000?	[12]
5.2. Phase 1 Screening-Prüfung (FFH-Vorprüfung)	[13]
5.3. Phase 2 Verträglichkeitsprüfung (Eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung)	[20]
5.4. Phase 3 Ausnahmeregelung, wenn keine Alternativlösungen vorhanden und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind (Art. 6 Abs. 4 FFH RL)	[28]
6. Zusätzliche Vorteile der Rohstoffgewinnung für die biologische Vielfalt	[31]
7. Gute Zusammenarbeit ist wichtig!	[32]
8. Deutsche Fallstudien aus dem Natura 2000-Leitfaden der EU-Kommission	[34]

Vorwort

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 verfolgt das Ziel, ein rechtliches Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz zu schaffen und diese Bereiche europaweit einheitlich zu regeln. Im Mittelpunkt stehen hierbei der Erhalt und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in der Europäischen Union.

Diese Problematik ist heute aktueller denn je. Im Folgenden soll deshalb eine Einführung in die Thematik vorgenommen werden.

Ziel dieser BBS-Broschüre ist es, Unternehmen der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie (hier auch bezeichnet als NEEI = nichtenergetische mineralgewinnende Industrie/ non energy extractive industry) einen Überblick darüber zu vermitteln, unter welchen Voraussetzungen Rohstoffe in Natura 2000-Gebieten abgebaut werden können und worauf dabei jeweils zu achten ist. Hierbei verschafft der Leitfaden der EU-Kommission bei wesentlichen Fragestellungen mehr Klar- und Rechtssicherheit. Es werden die wichtigsten Passagen des Leitfadens der Kommission ausgewählt und soweit möglich wörtlich wiedergegeben.

Nicht eingegangen werden soll an dieser Stelle auf das (nahezu abgeschlossene) Thema der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzflächen durch die Länder und auf die FFH-Prüfung von Plänen, die aber inhaltlich derjenigen von Projekten entspricht.

1. Einleitung

Natura 2000

Unter diesem Oberbegriff werden zwei bedeutende Richtlinien zusammengefasst:

Zum einen die europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) und zum anderen die Vogelschutz-Richtlinie. „Natura 2000“ kann zu Recht als Kernstück der Naturschutz- und Biodiversitätspolitik der EU bezeichnet werden. Handelt es sich hierbei doch um ein EU-weites, ökologisches Netz von knapp 26 000 Gebieten in den 27 EU-Staaten, mithin um fast 18 % der Landfläche der EU. Mithilfe dieses Netzes soll das langfristige Überleben der wertvollsten und am stärksten gefährdeten Arten, Lebensräume und Ökosysteme in Europa gesichert werden.¹

Zielsetzung des vorliegenden BBS-Leitfadens ist es, dem Leser die genauere Bedeutung der Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten näher darzustellen.

Auf die Gewinnung von heimischen Steine- und Erden-Rohstoffen hatten die Natura 2000-Richtlinien seit ihrer Umsetzung in das deutsche Recht (BNatschG und Landesnaturschutzgesetze) und der daraus resultierenden Ausweisung von Flächen für FFH und Vogelschutz massive Auswirkungen: Viele der geschützten Arten kommen in Steinbrüchen und Gruben vor und es war zunächst unklar, ob in diesen Rohstoffbetrieben weiterhin Bodenschätze abgebaut werden können. Den hiermit einhergehenden großen, teilweise existentiellen Ängsten folgte die Einsicht, dass nur ein pragmatischer Umgang mit dieser EU-Gesetzgebung Lösungen hervorbringen kann, die einen Abbau von Rohstoffen weiterhin ermöglichen. In Deutschland hat der BBS schon sehr frühzeitig Kontakt zu Naturschutzorganisationen wie dem NABU aufgenommen, was bereits in 2004 zur erfolgreichen Verabschiedung einer sogenannten Gemeinsamen



Erklärung führte.² Ein Ziel dieser Erklärung ist es hierbei, Rohstoffversorgung und -sicherung nachhaltig zu gestalten. Daneben soll der Abbau mineralischer Rohstoffe umwelt- und ressourcenschonend – unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange – erfolgen.

Einen weiteren wesentlichen Schritt in der Verfolgung des Ziels einer sicheren Versorgung mit heimischen Rohstoffen stellt der Leitfaden der Europäischen Kommission „Nicht-energetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000“ dar. Hintergrund dieses Leitfadens ist die Mitteilung der EU-Kommission zur Sicherstellung der Versorgung der EU mit Rohstoffen. Die Europäische Kommission hat im Juli 2010 die Endversion des Leitfadens Natura 2000 in englischer Sprache auf ihrer Homepage veröffentlicht.³ Die Übersetzungen, auch ins Deutsche, folgten Anfang 2011.

Dem Leitfaden ging eine 2-jährige, intensive Zusammenarbeit voraus:

Eine Expertengruppe mit Vertretern aus Mitgliedstaaten, Naturschutzverbänden, Industrie und Kommission erarbeitete ihn in direktem Austausch miteinander. Der Leitfaden zeigt die Möglichkeiten und Spielräume der Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten auf. Aus Sicht der Baustoff-, Steine- und Erden-Industrie stellt der Natura 2000-Leitfaden einen

¹ Natura 2000 Leitfaden, Vorwort der Kommissare für Industrie und Umwelt, S. 4

² Gemeinsame Erklärung „Rohstoffnutzung in Deutschland“, NABU, BBS, IGBCE, IGBAU, Berlin 2004.

³ http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

gelungenen Kompromiss zwischen Industrieinteressen und Naturschutz dar. Die Anwendung des starren und oftmals in der Praxis unflexibel gehandhabten Regimes der FFH- und Vogelschutzrichtlinien wird auf den Kerninhalt der Richtlinie zurückgeführt und mehr an die Spezifika unserer Branche angepasst. Der Leitfaden der Kommission hebt hervor, dass die Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen in Natura 2000-Gebieten oder in deren Nähe keineswegs ausgeschlossen ist. Zudem sind Renaturierungsmaßnahmen bei der FFH-Vorprüfung und bei der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

„Die NEEI (nichtenergetische mineralgewinnende Industrie) unternimmt beträchtliche Anstrengungen bei der Durchführung von Renaturierungsplänen mit dem Ziel der Wiederherstellung ursprünglicher Lebensräume und Populationen auf Abbaugebieten.“⁴ Dies erscheint besonders deshalb so interessant, weil es sich hierbei um wesentliche Schritte zur Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen aus heimischen Quellen handelt.

Positiv zu werten ist darüber hinaus, dass der Leitfaden die große Bedeutung der heimischen Rohstoffindustrie für

Europa insgesamt erläutert. Typische Charakteristika wie die Standortgebundenheit und die dynamische Betriebsweise der Rohstoffgewinnung werden explizit beschrieben. Zudem betont der Leitfaden insbesondere die Wichtigkeit einer orts-nahen Versorgung mit Baurohstoffen.

Der Leitfaden empfiehlt einen intensiven, frühzeitig geführten Dialog zwischen allen Beteiligten wie Behörden, Naturschutzorganisation, Industrieverbänden und den Unternehmen. Dies ist durchaus positiv zu bewerten. Denn es sollte stets eine Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen vorgenommen werden.

Der Leitfaden der EU-Kommission besitzt keinen verbindlichen Rechtscharakter, sondern gibt Ideen und Ratschläge der Kommission wieder. Allerdings ist sein Einfluss generell nicht zu unterschätzen. Denn in der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass diese Leitfäden bei der Auslegung der Natura 2000-Richtlinien durch den EuGH herangezogen werden und damit durchaus eine rechtliche Relevanz erlangen können. Einschränkend muss jedoch konstatiert werden, dass die inhaltlichen Grenzen des Leitfadens von den Natura 2000-Richtlinien (FFH und Vogelschutz) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vorgegeben werden.

⁴ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 89.



2.

Allgemeine Hinweise zur Vorgehensweise bei Natura 2000

Der Leitfaden der Kommission empfiehlt die folgende Vorgehensweise:

- Eine frühzeitige Kommunikation mit Genehmigungs- und Naturschutzbehörden, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Naturschutzverbänden, ist vorzunehmen. Denn eine frühe Beteiligung der möglicherweise betroffenen Anwohner und weiterer Raumnutzer kann das Konfliktpotential erheblich mindern oder gar beseitigen.
- Vermeidungs- und Schadminderungsmaßnahmen sind am besten bereits frühzeitig bei der Konzeption eines Projekts zu bedenken.
- Projektträger sollten Informationen zu Natura 2000-Gebieten sammeln, noch bevor sie mit der Konzeption ihrer Pläne oder Projekte beginnen, damit ihnen Risiken im Hinblick auf Störungen der Natur sowie von Flora und Fauna bewusst sind. Zielsetzung ist hierbei weiterhin, dass die betreffenden Risiken bei der Ausarbeitung des Projektantrags berücksichtigt werden können.

Eine klar evaluierte Konzeption für die Durchführung von Projekten kann hierbei generell zur Verringerung der ökologischen Auswirkungen innerhalb von Schutzgebieten beitragen.

3.

Kurzüberblick über relevante Rechtsvorschriften bei Natura 2000

Im Folgenden soll kurz auf die wichtigsten juristischen Vorschriften bei Natura 2000 eingegangen werden. Hierbei erscheint insbesondere Artikel 6 der europäischen Habitat-Richtlinie bedeutsam.

Dieser beschreibt Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass Beeinträchtigungen durch Pläne und Projekte möglichst verhindert werden („verfahrenstechnische Gewähr“). Die betreffenden Bestimmungen werden in den folgenden Abschnitten ausführlicher behandelt.

Bund und Länder haben die europäischen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinien im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 bis 34 BNatschG) und den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Länder umgesetzt.⁵ Wir werden in diesem Leitfaden ausschließlich auf die Vorschriften des BNatschG Bezug nehmen, die jedoch in dem Bereich Natura 2000 nahezu 1:1 in den jeweiligen Landesregelungen ihre Entsprechung finden. In den Genehmigungsverfahren der BBS-Industrie finden direkt die Landesregelungen Anwendung.

⁵ BbgNatSchG, NatSchGBl, NatSchG, BayNatSchG, BremNatG, HAGBNatSchG, HmbB-NatSchAG, NatSchG LSA, NatSchAG, NAGBNatSchG, LG – Landschaftsgesetz Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Nordrhein-Westfalen –, LNatSchG, Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Rheinland-Pfalz –, SächsNatSchG, LNatSchG, SNG, ThürNatG.



4.

Ziele von Natura 2000

4.1. FFH und Vogelschutz

Hauptziel der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sind maßgebliche Elemente der EU-Politik zum Schutz der biologischen Vielfalt. Sie ermöglichen die Zusammenarbeit aller Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Schutz und den Erhalt der am stärksten bedrohten und gefährdeten Arten und Lebensraumtypen sicherzustellen.⁶

Übergeordnete Ziele der bereits im Jahre 1979 angenommenen Vogelschutzrichtlinie sind der Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Wildvogelpopulationen in der EU (etwa 500 Arten!) auf einem Stand, der deren langfristiges Überleben sicherstellt.

Die 1992 angenommene Habitat-Richtlinie verfolgt ähnliche Ziele wie die Vogelschutzrichtlinie, bezieht sich jedoch auf andere Arten als diese sowie auf Lebensraumtypen als solche. Mit dieser Richtlinie soll der Erhalt von ca. 1.000 in den Anhängen zur Richtlinie genannten, stark gefährdeten, seltenen, endemischen oder bedrohten Wildtieren und -pflanzen sichergestellt werden; Zielsetzung ist darüber hinaus der Schutz von 230 vom Aussterben bedrohten Lebensraumtypen.

Die Richtlinien betreffen nicht sämtliche Pflanzen- und Tierarten in der EU (d. h. sie decken nicht die gesamte biologische Vielfalt der EU ab). Vielmehr konzentrieren sie sich auf eine Teilgruppe von etwa 1.500 Arten – häufig auch als Arten von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet –, deren langfristiges Überleben in der EU nur durch einen entsprechenden Schutz gewährleistet werden kann.

Gemäß der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie sind Kerngebiete für die geschützten Arten und Lebensräume einzurichten. Diese Gebiete werden dann entsprechend der

FFH-Richtlinie als so genannte GGB (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) und entsprechend der Vogelschutzrichtlinie als so genannte besondere Schutzgebiete (BSG) bezeichnet, um schließlich von den Mitgliedstaaten als besonderes Erhaltungsgebiet (BEG) ausgewiesen zu werden. In der Regionalplanung werden diese Gebiete als FFH- oder Vogelschutzfläche bezeichnet und in die Raumnutzungskarten übernommen.⁷ Wir sprechen in diesem Leitfaden zusammenfassend von Natura 2000-Gebieten.

Der Leitfaden der EU-Kommission betont, dass in den Natura 2000-Gebieten menschliche Aktivitäten nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Vielmehr bieten die beiden Richtlinien einen gemeinsamen Rechtsrahmen für alle EU-Länder, durch den sichergestellt wird, dass menschliche Aktivitäten – unter anderem durch die nichtenergetische mineralgewinnende Industrie – so erfolgen, dass die Natura 2000-Gebiete in ihrem Schutzziel nicht beeinträchtigt werden.⁸

4.2. Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes sehen beide Richtlinien vor, dass die Mitgliedstaaten ein allgemeines System zum Schutz aller Wildvogelarten in der EU sowie zum Schutz der in Anhang IV der Habitat-Richtlinie genannten Arten im jeweiligen gesamten Verbreitungsgebiet innerhalb der EU einrichten. Die betreffenden Vorschriften gelten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete.⁹

⁶ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 18 und 20.

⁷ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 22 und 23.

⁸ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 21.

⁹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 21 und 22.

5.

Voraussetzungen der Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten

5.1. Was ist ein Projekt im Sinne von Natura 2000?

Eine Definition des Projektbegriffes fehlt in den Natura 2000-Richtlinien. Der EuGH urteilt in diesem Zusammenhang stark wirkungsbezogen. Entscheidend ist hierbei die von dem Projekt ausgehende Auswirkung auf die Umwelt.¹⁰ Demnach kommt es auf den Einzelfall an, ob eine Natura 2000-Prüfung durchgeführt werden muss. In einem ersten Schritt (Screening) wird geprüft, ob eine erhebliche Auswirkung wahrscheinlich ist. Somit bewirkt nicht jedes neue Projekt, wie beispielsweise eine Hauptbetriebsplanverlängerung, automatisch eine Natura 2000-Prüfung.

Es wird nachdrücklich empfohlen, dass Projektträger Informationen zu Natura 2000-Gebieten sammeln, noch bevor sie mit der Konzeption ihrer Pläne beziehungsweise Projekte beginnen (d. h. noch vor der Screening-Phase), damit ihnen Risiken im Hinblick auf Störungen der Natur sowie von Flora und Fauna vorab bewusst werden und damit die betreffenden Risiken bei der Ausarbeitung des Projektantrags bekannt sind. Zudem wird bereits in diesem Stadium der frühzeitige Kontakt mit den Planungs- und Naturschutzbehörden empfohlen. Die Erfahrung bestätigt, dass gründliche Untersuchungen und eine angemessene Konsultation von Anfang an (d. h. bereits bei der Entwicklung eines Konzepts und in der Phase der Projektgestaltung) erheblich dazu beitragen können, unnötigen Zeit- und Kostenaufwand zu vermeiden.¹¹

¹⁰ Frenz, B NatSchG, § 34 Rdnr. 20.

¹¹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 62.

Der Leitfaden empfiehlt folgende Vorgehensweise (in 3 Phasen):

5.2 PHASE 1 Screening-Prüfung (FFH-Vorprüfung)

Mit der Screening-Prüfung soll ermittelt werden, ob ein Plan oder Projekt überhaupt einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Wenn aufgrund objektiver Informationen nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet eintreten können, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.¹²

Das Projekt kann ohne weitere Prüfung genehmigt werden, wenn festgestellt werden kann, dass das Projekt einzeln oder gemeinsam mit anderen Projekten voraussichtlich nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein wird.

Wenn diesbezüglich Zweifel bestehen, muss eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden, um die potenziellen Auswirkungen in vollem Umfang zu untersuchen, bevor über das betreffende Projekt entschieden wird. Letztlich obliegt es der zuständigen Behörde, auf der Grundlage einer Screening-Prüfung zu entscheiden, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.¹³

Screening-Prüfungen sind erforderlich:

- Für Projekte mit Auswirkungen auf in der Vogelschutzrichtlinie bzw. in der Habitat-Richtlinie genannte Gebiete.
- Für Projekte sowohl innerhalb als auch außerhalb eines Natura 2000-Gebiets, wenn davon auszugehen ist, dass sie das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (zum Beispiel durch Wasserabsenkungen, Staub oder Lärm).

¹² Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 57.

¹³ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 60.

- Bei neuen Genehmigungen, Verlängerungen bereits erteilter Genehmigungen und der erneuten Inkraftsetzung früherer Genehmigungen für Tätigkeiten der nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie (NEEI), durch die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte.¹⁴

Durchführung der Screening-Prüfung:

Für die Durchführung der Screening-Prüfung werden hinreichende Informationen sowohl zum jeweiligen NEEI-Projekt als auch zu den möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebieten benötigt:

Informationen zum Projekt:

- Daten zur geografischen Lage von Abbaugebieten der NEEI und der für Natura 2000-Gebiete relevanten Infrastrukturen
- Nähere Angaben zu Umfang und Gestaltung der Abbaugebiete und der betreffenden Infrastrukturen
- Informationen zu sämtlichen Tätigkeiten, die in den einzelnen Phasen des jeweiligen Projektzyklus (d. h. in der Bauphase, während der Fördertätigkeit und in der Phase der Stilllegung) zu erwarten sind.

Bezüglich des jeweils betroffenen Natura 2000-Gebiets:

- Informationen über die Arten und Lebensraumtypen, für die das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde.
- Konkrete Beschreibung des Erhaltungszustands und der Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet. Teilweise sind die zur Ermittlung der voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen erforderlichen Informationen dem Standard-Datenbogen für Natura 2000-Gebiete sowie den Plänen für die Ausweisung und die Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete zu entnehmen.

Die Mitwirkung zuständiger Behörden (insbesondere der Naturschutzbehörden) bei der Prüfung von Plänen und Projekten kann von entscheidender Bedeutung sein. Denn diese Behörden sollten generell in der Lage sein, hilfreiche Informationen zur Verfügung zu stellen, die in dieser Phase zu berücksichtigen sind.

Der Leitfaden der Kommission verdeutlicht, dass die in diesem Zusammenhang durchgeführte anfängliche Prüfung nicht mit der vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu verwechseln ist; hier geht es nur um die Berücksichtigung hinreichender Informationen, um entscheiden zu können, ob bei einem Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.¹⁵

Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Auswirkung

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nur für solche Pläne und Projekte erforderlich, die [ein Gebiet oder eine Art] erheblich beeinträchtigen könnten ...“

Bei dieser anfänglichen Untersuchung ist zu beachten, dass der Schwerpunkt zunächst auf der Ermittlung der „Wahrscheinlichkeit“ potenziell erheblicher Auswirkungen liegt. Bei der anfänglichen Untersuchung steht also das Vorsorgeprinzip im Vordergrund. Dies bedeutet Folgendes: Wenn Zweifel dahingehend bestehen, ob die Auswirkungen wahrscheinlich erheblich sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese soll sicherstellen, dass diese potenziellen Auswirkungen in vollem Umfang untersucht werden können. Denn: Das Fehlen von Informationen oder Daten kann nicht als Begründung dafür herangezogen werden, dass keine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wird!

Die „Wahrscheinlichkeit“ potenziell erheblicher Auswirkungen ist vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele, der Merkmale und der besonderen ökologischen Bedingungen

¹⁴ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 60.

¹⁵ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 61.

des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Wenn Projekte wahrscheinlich den Erhaltungszielen eines Gebiets zuwiderlaufen, ist anzunehmen, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen können.¹⁶

→ **Hier ist die Einschätzung der Behörden entscheidend, was wiederum für eine gut geführte Mitwirkung der Behörden von Anfang an spricht.**

Wahrscheinliche Auswirkungen

In dieser Phase sind zunächst wahrscheinliche Auswirkungen auf das betreffende Gebiet zu ermitteln. Festzustellen ist, welche Bestandteile der biologischen Vielfalt (Lebensräume, Arten, ökologische Prozesse) wahrscheinlich betroffen sein werden; dabei ist die jeweilige Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Maßnahmen zu berücksichtigen. Risiken oder Wirkungen sind nach dem Vorsorgeprinzip zu ermitteln. Wenn eine vorläufige wissenschaftliche Risikobewertung hinreichenden Anlass zu Zweifeln hinsichtlich etwaiger erheblicher Auswirkungen bietet, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Erhebliche Auswirkungen

In welchem Umfang Auswirkungen von Plänen oder Projekten, die mit der Bewirtschaftung eines Gebiets nicht in Zusammenhang stehen oder für die Bewirtschaftung des Gebiets nicht erforderlich sind, für dieses Gebiet erheblich sind, hängt auch von den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ab. „Drohen solche Pläne oder Projekte, obwohl sie sich auf das Gebiet auswirken, nicht, die für dieses festgelegten Erhaltungsziele zu beeinträchtigen, so sind sie nicht geeignet, das

in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Drohen umgekehrt solche Pläne oder Projekte, die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden, so steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Im Rahmen der vorausschauenden Beurteilung der mit diesen Plänen oder Projekten verbundenen Wirkungen ist deren Erheblichkeit, ... namentlich im Licht der besonderen Merkmale und Umweltbedingungen des von diesen Plänen oder Projekten betroffenen Gebietes zu beurteilen.“ (Sache C-127/02, Randnummern 46-48)

Untersuchung potenzieller kumulativer Wirkungen

Screening-Prüfungen sollten stets im Kontext durchgeführt werden:

Dies bedeutet, dass bei Screening-Prüfungen Pläne und Projekte auch in Zusammenwirkung mit anderen Projekten zu untersuchen sind. So ist es beispielsweise durchaus möglich, dass ein einzelnes NEEI-Projekt keine erheblichen Auswirkungen besitzt; die kumulativen Wirkungen gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten (anderen Abbaugebieten oder sonstigen Projekten der NEEI) aber in der betreffenden Region möglicherweise durchaus als erheblich zu bewerten sind.

In welchem geografischen Rahmen diese kumulativen Wirkungen berücksichtigt werden müssen, hängt von den Umständen im Einzelfall und von der Größenordnung des zu untersuchenden Plans oder Projekts ab; dabei sollte ein hinreichend großes Gebiet berücksichtigt werden, um etwaige kumulative Wirkungen zu erfassen, die sich in Verbindung mit dem zu prüfenden Plan oder Projekt ergeben könnten.¹⁷

¹⁶ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 62 und 63.

¹⁷ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 63.

In der Screening-Prüfung zu berücksichtigende Schlüsselfragen:

- Bestimmung des geografischen Raums, der vom jeweiligen Plan oder Projekt berührt sein wird, und Ermittlung der wesentlichen Merkmale (Abbaumethoden, zu gewinnende Rohstoffe usw.)
- Ermittlung aller Natura 2000-Gebiete, auf die sich der Plan oder das Projekt auswirken könnte; Feststellung der schutzwürdigen Interessen der jeweiligen Natura 2000-Gebiete (d. h. Feststellung der Lebensräume und Arten, für die die Gebiete als Schutzgebiete ausgewiesen wurden); Ermittlung der für das jeweilige Gebiet formulierten Erhaltungsziele
- Bestimmung der Arten und Lebensräume, die von den geplanten Maßnahmen erheblich betroffen sein könnten
- Analyse sonstiger Pläne oder Projekte, die einzeln oder gemeinsam mit den geplanten Maßnahmen wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben könnten (wichtig ist beispielsweise, dass alle sonstigen geplanten oder bestehenden Abbaumaßnahmen berücksichtigt werden)
- Untersuchung möglicher Wechselwirkungen zwischen dem im Planprojekt vorgesehenen Maßnahmen (einzeln und gemeinsam mit anderen Plänen oder Projekten) und den schutzwürdigen Interessen sowie den zugrunde liegenden ökologischen Funktionen und Prozessen

Berücksichtigung von Renaturierungsmaßnahmen bei der Screening-Prüfung

Eine Renaturierungsmaßnahme kann sich durchaus positiv auswirken. So kann sie zum Beispiel zur Verringerung der voraussichtlichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes oder einer Art führen.

Durch eine Renaturierung werden diese Beeinträchtigungen zwar voraussichtlich kaum vollständig unterbunden, allerdings könnte der Umfang der Beeinträchtigung gemindert werden (z. B. durch schrittweise Wiederherstellung der ausgeförderten Teile des Abbaugebiets noch während des Gewinnungsbetriebs). **In diesen Fällen können Renaturierungsmaßnahmen als Beitrag zur „Schadensminderung“ der Auswirkungen eines Projekts betrachtet werden.**¹⁸

Renaturierungen erfolgen häufig nicht erst nach Stilllegung einer Anlage, sondern sozusagen als verzahnte Maßnahmen bereits bei laufendem Gewinnungsbetrieb. Ein Abbaugebiet könnte sich beispielsweise über 100 ha erstrecken; allerdings wird regelmäßig vielleicht immer nur auf einer Fläche von 20 ha gearbeitet, und gleichzeitig werden ausgeförderte Flächen wieder zurückgebaut. Wie wesentlich die Renaturierung zur Schadensminderung beiträgt, hängt von den jeweiligen Lebensräumen und Arten ab.¹⁹

Dokumentierung des Ergebnisses der Screening-Prüfung

Die Screening-Prüfung ist rechtlich vorgeschrieben. Deshalb sollten die Beweggründe für die endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung aufgezeichnet und mit hinreichenden Informationen belegt werden. Dies ermöglicht eine eindeutige Rechtfertigung der getroffenen Entscheidung.

Zeigt sich am Ende von Phase 1, dass erhebliche Auswirkungen auf das betreffende Natura 2000-Gebiet nicht als wahrscheinlich zu betrachten sind, braucht das Verfahren nicht weiter fortgesetzt zu werden.²⁰

¹⁸ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 87.

¹⁹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 87.

²⁰ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 64.

5.3. PHASE 2

Verträglichkeitsprüfung (Eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung)

Nachdem entschieden wurde, dass eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen ist, sind detailliertere Informationen zu erfassen. Diese sollten eine objektive Bewertung der Art der zu erwartenden Auswirkungen und ihrer Folgen im Hinblick auf die Erhaltungsziele sowie auf die im betreffenden Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ermöglichen. Auf diese Weise kann geprüft werden, ob das betreffende Gebiet als solches (d. h. die Integrität des betreffenden Gebiets) nicht beeinträchtigt wird.

In der Praxis wird die Verträglichkeitsprüfung häufig ein sich wiederholender Prozess mit stufenweiser Verbesserung der Projekte sein. Je nach Ergebnis der Prüfung sollten die Behörden daher auch untersuchen, ob Maßnahmen der Schadensminderung getroffen oder Beschränkungen auferlegt werden können, um die zu erwartenden Auswirkungen zu verhindern oder so zu beschränken, dass das Gebiet nicht beeinträchtigt wird.²¹

Der Schwerpunkt der Verträglichkeitsprüfung sollte daher zum einen ausdrücklich auf den Arten und/oder Lebensraumtypen, für die das betreffende Gebiet als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen wurde, und zum anderen auf den möglichen Auswirkungen des jeweiligen Projekts auf dieses Gebiet liegen. Dabei sollten auch alle indirekten Auswirkungen auf diese Arten und/oder Lebensraumtypen berücksichtigt werden (Auswirkungen auf benötigte Ökosysteme, ökologische Prozesse usw.).²²

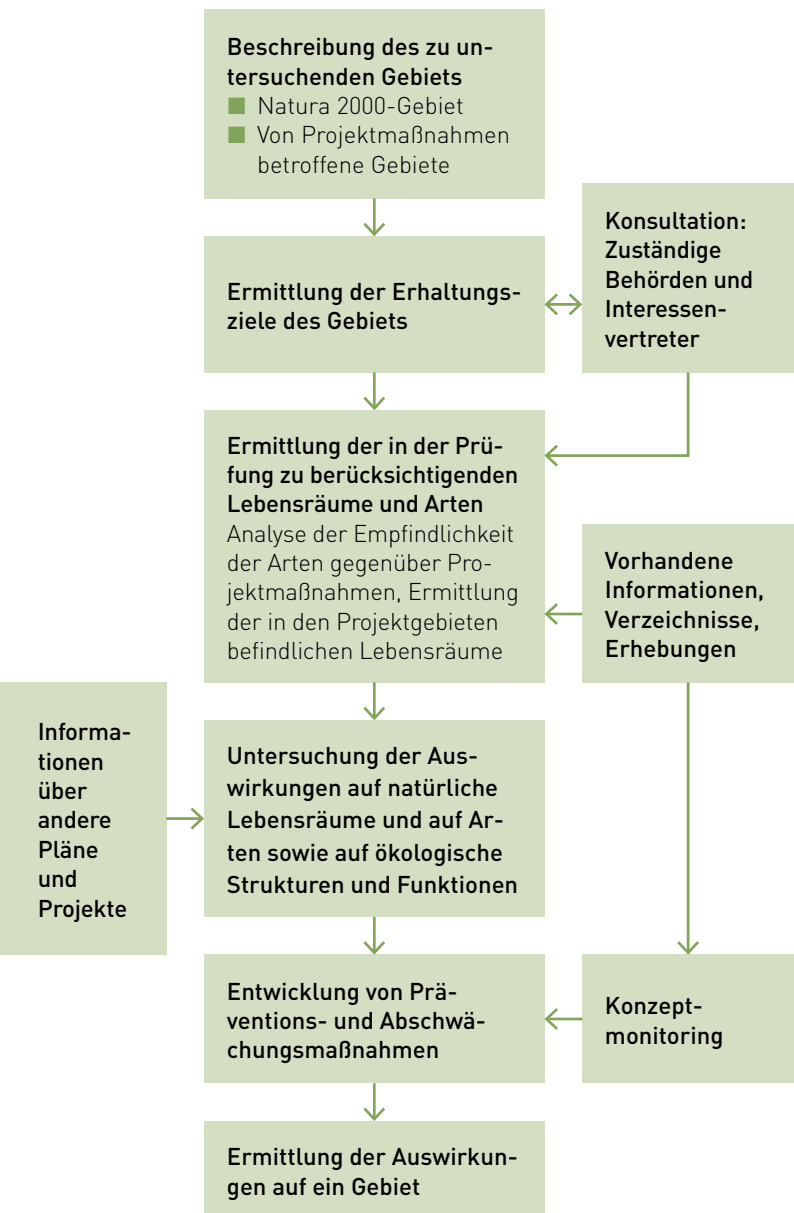
In erster Linie bedeutet der Begriff der „Verträglichkeit“ somit, dass bei der Prüfung die Vereinbarkeit mit dem Zweck der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie (d. h. dem Ziel

des Erhalts seltener und bedrohter Arten und Lebensraumtypen von europäischem Interesse) untersucht werden soll. Außerdem impliziert der Begriff der „Verträglichkeit“ den Anspruch, dass am Ende der Untersuchung eine fundierte Entscheidung stehen soll. Wenn die Gründe der endgültigen Entscheidung über die Genehmigung des Plans oder Projekts aus den Aufzeichnungen über die Untersuchung nicht eindeutig hervorgehen, wird die Prüfung diesem Anspruch nicht gerecht.



²¹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 57 und 58.

²² Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 64.



Maßnahmen der Schadensminderung

Diese Maßnahmen sind im Zusammenhang mit Bergbautätigkeiten als solche technisch machbaren Lösungen zu verstehen, die am wenigsten schädlich für Lebensräume und Arten sowie für die jeweiligen Natura 2000-Gebiete als solche sind; dies gilt insbesondere dann, wenn keine alternativen Flächen verfügbar sind. Maßnahmen der Schadensminderung sollten sich an den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete und an den Bestandteilen orientieren, von denen die Integrität des jeweiligen Schutzgebiets abhängt.²³

Berücksichtigung von Renaturierungsmaßnahmen bei der Verträglichkeitsprüfung

Renaturierungsmaßnahmen sind bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen, wenn sie als Schadensminderung gewertet werden können.²⁴

In der Verträglichkeitsprüfung wird analysiert, ob sich das Projekt nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet als solches auswirken könnte. Hierbei wird auch der Beitrag berücksichtigt, den Renaturierungsmaßnahmen zu den Maßnahmen der Schadensminderung insgesamt leisten könnten. Dieser Beitrag ist im Einzelfall unter Beachtung etwa der folgenden maßgeblichen Aspekte zu ermitteln:

- Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets, die durch das Abbauprojekt beeinträchtigt werden könnten,
- Art und Dauer des Projekts und der voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen, des Umfangs der jeweils im Gewinnungsbetrieb bearbeiteten Fläche, der Konzeption und zeitlichen Gestaltung des Renaturierungsprogramms durch die laufende Bewirtschaftung im Rahmen des Programms usw.²⁵

²³ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 71 und 72.

²⁴ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 88.

²⁵ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 87.

Für Natura 2000-Gebiete muss der wichtigste Maßstab dafür, ob Renaturierungsmaßnahmen die Anforderungen an Maßnahmen der Schadensminderung bei der Verträglichkeitsprüfung erfüllen, in jedem Fall der Nachweis sein, dass das Gebiet als solches (d. h. die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion der Fläche innerhalb des gesamten Gebiets) erhalten bleibt.

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, um feststellen zu können, dass eine Renaturierungsmaßnahme zum Erhalt der Integrität eines Gebiets beiträgt:

1. Die Renaturierungsmaßnahme hat die jeweils beeinträchtigten Lebensräume und/oder Arten (d. h. die Wiederherstellung des betreffenden Lebensraumtyps und der Populationen der betreffenden Arten) zum Gegenstand.
2. Die Renaturierungsmaßnahme ist auf den betroffenen Bereich gerichtet.
3. Die Renaturierungsmaßnahme muss zu einer erheblichen Verringerung der Dauer, des Umfangs und der Intensität der nachteiligen Auswirkungen führen. Diese Verringerung muss in einem kurzfristigen Zeitrahmen noch während des Gewinnungsbetriebs erzielt werden.²⁶

Die NEEI unternimmt beträchtliche Anstrengungen bei der Durchführung von Renaturierungsplänen mit dem Ziel der Wiederherstellung ursprünglicher Lebensräume und Populationen auf Abbaugebieten. Die Einbeziehung von Renaturierungsmaßnahmen in den laufenden Gewinnungsbetrieb und in die ständigen technischen Arbeiten an einem Steinbruch ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Beim ständigen Abbau von Gestein, beim Abtragen von Erde und beim Deponieren von Abraum können geeignete Landschaftsfor-

men geschaffen werden, und die Arbeiten können zeitlich so gestaltet werden, dass das abgetragene Material sofort auf Flächen in der Umgebung ausgebracht werden kann, auf denen es zur Renaturierung genutzt wird.²⁷

Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen bei der Verträglichkeitsprüfung

Im Allgemeinen sind Ausgleichsmaßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen außerhalb des jeweils beeinträchtigten Gebiets zu bezeichnen, mit denen – ergänzend zu Schadensminderungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen auf dem betreffenden Gebiet – unvermeidlichen Schäden begegnet werden soll.²⁸ Hieran schließt sich folgende Fragestellung an: Inwieweit werden diese Maßnahmen bei Natura 2000 berücksichtigt?

Der Leitfaden führt zu diesem umstrittenen Thema aus, dass Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt wohl nicht als Maßnahmen der Schadensminderung gemäß der Habitat-Richtlinie gewertet werden. Sie können aber als Kompensationsmöglichkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie bewertet werden, siehe unten.²⁹

²⁶ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 88.

²⁷ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 89.

²⁸ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 91.

²⁹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 92.

Schlussfolgerungen der Verträglichkeitsprüfung

Nun sind die zuständigen nationalen Behörden an der Reihe:

Diese entscheiden aufgrund der in der Verträglichkeitsprüfung gezogenen Schlussfolgerungen bezüglich der Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet, ob es zu einer Genehmigung der betreffenden Pläne oder Projekte kommt.

Diese wichtige Entscheidung kann jedoch erst getroffen werden, nachdem sichergestellt wurde, dass die Pläne oder Projekte die betreffenden Gebiete als solche nicht beeinträchtigen. Wenn festgestellt wird, dass bei rationaler Betrachtungsweise und aus wissenschaftlicher Sicht eindeutig erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete nicht zu erwarten sind, dann ist eine Genehmigung der betreffenden Pläne oder Projekte durch die zuständige Behörde möglich.

Können jedoch bei vernünftiger Betrachtungsweise aus wissenschaftlicher Sicht nachteilige Auswirkungen auf die vom zu prüfenden Plan oder Projekt betroffenen Gebiete nicht ausgeschlossen werden, muss die zuständige Behörde die Einbeziehung weiterer Maßnahmen der Schadensminderung fordern, mit denen gewährleistet ist, dass bei vernünftiger wissenschaftlicher Betrachtung keine Zweifel mehr daran bestehen, dass die jeweiligen Pläne oder Projekte nicht mit Beeinträchtigungen der betreffenden Gebiete einhergehen:³⁰



- Die nachteiligen Auswirkungen müssen durch die Einführung entsprechender Maßnahmen verhindert werden;
- Während der Phasen der Einrichtung, des Betriebs und Stilllegung von Anlagen werden bestimmte Auflagen eingehalten, um nachteilige Auswirkungen zu unterbinden oder zumindest auf einen Umfang abzuschwächen, bei dem das Gebiet als solches nicht mehr beeinträchtigt wird.³¹

Die Verträglichkeitsprüfung und die Schlussfolgerungen der Prüfung sollten ordnungsgemäß dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang sollte die Verträglichkeitsprüfung hinreichend detailliert sein, um deutlich zu machen, wie die zuständige Behörde zu ihrer endgültigen Entscheidung gelangt ist und aus welchen wissenschaftlichen Gründen die Entscheidung getroffen wurde. Dies wird in der Entscheidungspraxis des EuGH bestätigt.³²

³⁰ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 76 und 77.

³¹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 27.

³² Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 77.

5.4. PHASE 3

Ausnahmeregelung, wenn keine Alternativlösungen vorhanden und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind (Art. 6 Abs. 4 FFH RL)

Wenn den nachteiligen Auswirkungen des Projektes nicht durch Abschwächungsmaßnahmen begegnet werden kann, müssen die Behörden realistische Alternativlösungen zu den jeweiligen Plänen oder Projekten untersuchen. Wenn Alternativlösungen nicht möglich sind, können die Behörden in Ausnahmefällen nach Ermessen darüber entscheiden, ob ein Projekt aufgrund zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses genehmigt wird. Bei einem positiven Ergebnis müssen angemessene Ausgleichsmaßnahmen bestimmt und eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes geschützt wird.³³

Die zuständigen Behörden müssen eine Analyse vornehmen und belegen, dass zum einen weniger schädliche Alternativlösungen nicht möglich sind und zum anderen, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses generell erforderlich ist. Für eine umfassende Beurteilung alternativer Vorkommen ist das Vorliegen hinreichender Informationen notwendig. Diese sollten nicht nur über die Lage von Rohstoffvorkommen, sondern auch bezüglich der Zugänglichkeit, der Qualität und der Machbarkeit von Abbauprojekten Auskunft geben.

Überwiegende öffentliche Interessen können die menschliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit, maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt und sonstige soziale oder ökonomische Interessen sein.³⁴ Die EU-Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die jeweiligen Aspek-

te ihrer Mitteilung: „Die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern“³⁵, die berücksichtigt werden können.

Damit finden Aspekte der Sicherstellung der Versorgung unserer Wirtschaft mit heimischen Rohstoffen Eingang in die Abwägung und sind zu berücksichtigen.³⁶

Damit die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie erfüllt sind, müssen die zuständigen nationalen Behörden die Genehmigung von Plänen und Projekten mit der Auflage verbinden, dass die genannten zwingenden Gründe stärker wiegen als die Erhaltungsziele, die für die von den jeweiligen Maßnahmen betroffenen Natura 2000-Gebiete definiert wurden.³⁷

In diesen Fällen muss allerdings durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden, dass die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes erhalten bleibt. Ausgleichsmaßnahmen müssen speziell auf die unausweichlichen nachteiligen Wirkungen der jeweiligen Pläne oder Projekte ausgerichtet sein.³⁸

Schlüsselaspekte bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen:

- Angestrebte Ziele, um unumgängliche nachteilige Auswirkungen zu kompensieren und sicherzustellen, dass die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes gewahrt wird
- Sicherstellen der Durchführbarkeit und Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme (Berücksichtigung der Gefahr eines Scheiterns der Maßnahme)

³⁵ KOM(2008) 699 endgültig, SEK(2008) 2741.

³⁶ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 81.

³⁷ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 81.

³⁸ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 78.

³³ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 58.

³⁴ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 78.

- Prüfung der technischen Machbarkeit
- Umfang der Ausgleichsmaßnahmen
- Geografische Lage bezogen auf den Ort der Beeinträchtigung
- Gestaltung in einem zeitlichen Rahmen, bei dem die Beeinträchtigung aufgewogen wird
- Langfristige Durchführung

Berücksichtigung von Renaturierungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen

Unter bestimmten Umständen kann die Renaturierung einer Abbaufäche als Ausgleichsmaßnahme für einen anderen Standort gewertet werden. Die Renaturierung einer Abbaufäche (Projekt A) ohne nachteilige Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet kann bei einem weiteren Abbauprojekt (Projekt B) an einem anderen Standort als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 berücksichtigt werden.

Dies setzt voraus, dass die Wiederherstellung oder Renaturierung der durch das betreffende Projekt beeinträchtigten Lebensraumtypen oder die Wiederherstellung oder Verbesserung der Population der beeinträchtigten Arten bewältigt würde, bevor die nachteiligen Auswirkungen des Projekts zum Tragen kämen. Außerdem müssten diese Maßnahmen auf geeigneten Flächen durchgeführt werden, um die Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu wahren.³⁹

Berücksichtigung von sonstigen Ausgleichsmaßnahmen

Unternehmen der Baustoffe-Steine-und-Erden-Industrie führen teilweise freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands maßgeblicher Arten und Lebensraumtypen durch. Ausgleichsmaßnahmen können dazu beitragen, die Bedingungen für Lebensräume und Arten mit häufig ungünstigem Erhaltungszustand in der EU zu verbessern. Außerdem besteht ein erhebliches Potenzial zur Wiederherstellung der Verbindungen zwischen zersplitterten Lebensräumen und zur Verbesserung der funktionellen Anbindung durch Wiederherstellung von Lebensräumen auf geeigneten Flächen, wie bereits im vorstehenden Abschnitt zu Renaturierungen und Wiederherstellungen erläutert.⁴⁰

³⁹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 88.

⁴⁰ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 92.

6. Zusätzliche Vorteile der Rohstoffgewinnung für die biologische Vielfalt

Maßnahmen der Rohstoffgewinnung im Bereich des Naturschutzes, wie beispielsweise die Renaturierung, bieten eine ideale Möglichkeit, zur Verbesserung des Erhaltungszustands bestimmter geschützter Lebensräume und Arten beizutragen. Darüber hinaus können solche Maßnahmen die Anbindung der betreffenden Flächen und Populationen innerhalb der jeweiligen Gebiete bzw. auch über die jeweiligen Gebiete hinaus an andere Natura 2000-Gebiete und an andere Populationen verbessern (Trittsteinbiotope, Biotopvernetzung).

Viele solcher Arten, deren Erhaltung in der EU eine hohe Bedeutung zukommt, sind infolge der derzeitigen und anhaltenden Zersplitterung von Lebensräumen gefährdet. Die Anbindung von Lebensräumen ist hierbei wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich Arten auf der Nahrungssuche sowie bei Wanderungen frei bewegen können und dass sich generell durch Paarung, Bestäubung und durch weitere Verbreitung Erbgut mischen kann.

Es lässt sich feststellen, dass die intensive agrarische und forstwirtschaftliche Nutzung ländlicher Regionen in der EU mit dem allmählichen Verlust an naturnahen Lebensräumen einherging. Die verbliebenen Flächen werden zunehmend stärker isoliert und zersplittert. Die Renaturierung von Bergwerken und Steinbrüchen ist hierbei eine wichtige Möglichkeit, diesen Verlusten zumindest in Teilen etwas entgegenzusetzen. Denn durch diese Renaturierung werden neue Lebensräume geschaffen, vorhandene Gebiete erweitert und Verbindungen zwischen Lebensräumen wiederhergestellt. Zielsetzung hierbei ist es, aus den verbliebenen Flächen wieder nachhaltige ökologische Netze zu schaffen.

Die Wiederherstellung bzw. Schaffung neuer Lebensräume mit dem Ziel, die funktionelle Anbindung wiederherzustellen, kann je nach Art und Beschaffenheit der Lebensräume (z. B. hinreichende Flächen) sowie nach Lage der Lebensräume erheblich zur Verwirklichung von Erhaltungszielen beitragen.⁴¹

⁴¹ Leitfaden Nichtenergetische mineralgewinnende Industrie und Natura 2000, S. 89 und 90.

7.

Gute Zusammenarbeit ist wichtig!

Eine gezielte Kooperation zwischen zuständigen Behörden und Projektträgern ist von enormer Bedeutung. Ist sie doch entscheidend dafür, dass im Einzelfall Einschränkungen angemessen erörtert und die jeweils besten – unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natura 2000-Gebiete – Lösungen gefunden werden können. Die regionalen Behörden spielen hier bei der Bestimmung der rechtlichen und verwaltungstechnischen Bedingungen für Maßnahmen der BBS-Industrie eine wichtige Rolle.

Bei der FFH-Vorprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch frühzeitige und regelmäßige Konsultationen (d. h. noch vor Stellung eines Antrags) der zuständigen Behörden in hohem Maße hilfreich. Projektträger sollten ihre Konzepte möglichst frühzeitig mit allen Beteiligten erörtern. Die Mitwirkung zuständiger Behörden bei der Prüfung von Plänen und Projekten im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung kann von entscheidender Bedeutung sein. Denn diese Behörden sind grundsätzlich in der Lage und verpflichtet, hilfreiche Informationen zur Verfügung zu stellen, die in dieser Phase zu berücksichtigen sind.

Sollten detaillierte Studien und Untersuchungen vor Ort zur Ergänzung vorhandener Daten für eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein, so sind diese Studien in einem zwischen den zuständigen Behörden, den Regulierungsbehörden, Unternehmenvertretern, NRO (Nichtregierungsorganisationen) und der Öffentlichkeit vereinbarten Rahmen durchzuführen.

Darüber hinaus kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Projektträgern, Umweltschutzbehörden und NRO bei der Prüfung von Maßnahmen der Schadensminderung (sowie gegebenenfalls von Ausgleichsmaßnahmen) förderlich sein. Die Entwicklung von Partnerschaften mit geeigneten Organisationen kann somit insgesamt sämtliche Parteien darin unterstützen, die jeweilige Sachlage besser zu begreifen und geeignete Maßnahmen zu konzipieren.

Zahlreiche Beispiele beweisen eindrucksvoll, wie sich eine erfolgreiche Zusammenarbeit und generell erfolgreiche Partnerschaften zwischen zuständigen Behörden, der Rohstoffwirtschaft und dem Naturschutz im Hinblick auf die Entwicklung von Tätigkeiten der NEEI in der gesamten EU gestalten können.



8.

Deutsche Fallstudien aus dem Natura 2000-Leitfaden der EU-Kommission

Uhus in deutschen Steinbrüchen

Nutzung: Steinbrüche

Land: Deutschland

Zu schützende Lebensräume/Arten: Bubo bubo

Der Uhu ist die größte aller europäischen Eulenarten und wird in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als zu schützende Art genannt. Uhus nisten in waldreichen Felsregionen, in unzugänglichen Gebirgen und an Felshängen; in Deutschland leben Uhus inzwischen meist in Steinbrüchen, die ihnen günstige Nistmöglichkeiten bieten. Dies hat ein deutsches Rohstoffunternehmen und eine Naturschutzorganisation zur Herausgabe einer Broschüre bewogen, in der bewährte Verfahren zum Schutz des Uhus in Steinbrüchen u. a. mit den folgenden Empfehlungen beschrieben werden:

- In Steinbrüchen, in denen Gestein nicht gesprengt, sondern hydraulisch gebrochen wird, sind die von Uhus benötigten Strukturen seltener anzutreffen. Zum Ausgleich können Betreiber von Steinbrüchen künstliche Nistgelegenheiten schaffen.
- Sogar bei Sprengungen sind Maßnahmen zum Schutz des Uhus möglich. Die Betreiber von Steinbrüchen können nämlich dafür sorgen, dass das Material nicht plan abgetragen wird, sondern dass bis zu 2 m tiefe Nischen verbleiben. Je mehr Nistmöglichkeiten vorhanden sind, desto leichter verkraften Uhus den Verlust eines früheren Horsts infolge der fortschreitenden Abbaumaßnahmen.
- Uhus kehren regelmäßig zu ihren Brutgebieten zurück. Gebiete, von denen bekannt ist, dass sich dort Horste befinden, können von der Abbautätigkeit ausgenommen werden. Ausgeförderte Steinbrüche oder im Zuge von Abbaumaßnahmen entstehende Gesteinshalden können als Sperrgebiete gekennzeichnet werden, um vorhandene Horste zu schützen. Menschen sollten diese Gebiete meiden, um die Vögel nicht zu stören.

Bei Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Uhu-Beständen sind die folgenden besonderen biologischen Merkmale zu berücksichtigen:

- Uhus brüten von Mitte Januar bis Ende März.
- Die Jungtiere schlüpfen ab April in einem Zeitraum von vier Wochen.
- Die Aufzucht der Küken erstreckt sich von Mai bis Juli.
- Die Jungtiere verlassen ihre Eltern im August/September.
- Diese Zeiträume können sich je nach Region und Witterung verschieben.
- Viele Uhus kehren regelmäßig zu einem einmal gewählten Horst zurück.

Quelle: Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V., Berlin, NABU, Naturschutzbund Deutschland, Bonn, 2007; Betreiber von Steinbrüchen sichern den Lebensraum von Uhus http://www.gips.de/organisat/bvgips/publik/uhu-flyer/Gips_FlyerUhu_BBS_LDIN6S.pdf.



Projektgestaltung zum Schutz von Natura 2000-Gebieten

Nutzung: Abbau von reinem Quarzsand

Land: Deutschland

GGB/BSG: In der näheren Umgebung gelegene Natura 2000-Gebiete (DE 4549-301 „Rohatschgebiet zwischen Guteborn und Hohenbocka“ und DE 4549-303 „Peickwitzer Teiche“).

In Brandenburg war die Ausweitung eines Abbaugebiets zur Gewinnung von Quarzsand (Baggersee) geplant; für diese Ausweitung hätte der Grundwasserspiegel abgesenkt werden müssen, um Zugang zu einer über dem Grundwasserspiegel des Baggersees befindlichen Schicht zu erlangen und um das unter der Wasseroberfläche befindliche Material ausbaggern zu können. Die dazu erforderliche Absenkung des Grundwasserspiegels auch in der Umgebung des Abbaugebiets hätte sich nachteilig auf zwei in der Nähe gelegene und als Natura 2000-Gebiete ausgewiesene Feuchtgebiete ausgewirkt.

Um diese Auswirkungen zu vermeiden, wurde der eingesetzte Bagger so umgebaut, dass das Abbauprojekt durchgeführt werden konnte, ohne Abtragungen oberhalb des Grundwasserspiegels vornehmen und entsprechend auch ohne den Grundwasserspiegel absenken zu müssen. Dadurch konnten nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel in der Umgebung sowie auf die Feuchtgebiete verhindert werden.

Außerdem füllte das Unternehmen die Entwässerungskanäle wieder auf, die früher in einem der beiden Feuchtgebiete angelegt worden waren, um die Fläche für landwirtschaftliche Zwecke trocken zu legen. Diese Verfüllung unterband die Entwässerung und trug entsprechend zur Verbesserung und zur weiteren positiven Entwicklung des Lebensraums bei.

Quelle: Fallstudie der Quarzwerke GmbH, Gerling, H., u. Puetter, T., 2004, Praktische Erfahrungen mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Kies+Sand, 1/2004.

Entwicklung von Indikatoren für die Verzahnung von Rohstoffwirtschaft und Naturschutz in der deutschen Zementindustrie

Nutzung: Zementwerk

Land: Deutschland

Ein Pilotprojekt im Zementwerk Schelklingen führte zu wissenschaftlich fundierten Lösungen zur weiteren Optimierung des Gleichgewichts zwischen Rohstoffgewinnung und Naturschutz. Die Gewinnung von Zuschlagstoffen für die Zementherstellung stellt einen erheblichen Eingriff in Naturräume und Landschaften dar. Allerdings können Gruben und Steinbrüche bereits während der Durchführung von Abbaumaßnahmen eine wichtige Funktion für den Natur- und Artenschutz übernehmen. Häufig bieten die spezifischen Bedingungen in den jeweiligen Abbaugebieten Lebensräume für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten, die ansonsten in Kulturlandschaften kaum mehr anzutreffen sind. Mit dem Pilotprojekt sollten Indikatoren zur Messung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen in Steinbrüchen und Gruben entwickelt werden.

Qualitative und quantitative Indikatoren für die biologische Vielfalt wurden entwickelt und geprüft, um u.a. die Auswirkungen von Naturschutzmaßnahmen vor, während und nach der Abbauphase in den jeweiligen Gebieten ermitteln zu können. Die Indikatoren wurden anschließend in einen Aktionsplan zur Förderung der biologischen Vielfalt sowie in einen Aktionsplan zum Artenschutz aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden Defizite analysiert und Forschungen und Monitoring-Maßnahmen sowie Sanktionen (u. a. unter Einbeziehung von Kostenschätzungen) geplant. Auf diese Weise wurden Möglichkeiten und Ziele bestehender Planungsinstrumente sowie insbesondere die umweltbezogenen Elemente dieser Planungsinstrumente unterstützt.

Im Rahmen des Projekts wurden für Flora, Fauna und Lebensraumtypen individuelle, den besonderen Bedingungen und Potenzialen der jeweiligen Abbaugelände angepasste, Indikatoren entwickelt, um gleichermaßen den Anforderungen der Betreiber der betreffenden Steinbrüche und Gruben und dem Naturschutz gerecht werden zu können. Die Indikatoren für die biologische Vielfalt wurden in einem Zementsteinbruch im süddeutschen Schelklingen ebenso geprüft wie verschiedene Verfahren zum Monitoring der Vielfalt an Arten und Lebensräumen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die Entwicklung von Aktionsplänen zur Förderung der biologischen Vielfalt. Diese Pläne enthielten gezielte Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt. In einem Workshop mit Fachleuten aus Unternehmen sowie aus unterschiedlichen, mit nichtmetallischen mineralischen Stoffen befassten, Branchen sowie im Dialog mit Interessenvertretern, u.a. aus Behörden und NRO, wurde über die erzielten Ergebnisse diskutiert.

Quelle: Tränkle, U., Rademacher, M., Friedel, G., Löckener, R., Basten, M., und Schmid, V. 2008. Sustainability indicators for integrated management of raw material and nature conservation – pilot project in the Schelklingen cement plant. Cement International (Nachhaltigkeitsindikatoren für ein integriertes Rohstoff- und Naturschutzmanagement – Pilotprojekt im Zementwerk Schelklingen): 4/2008 (Bd. 6), S. 68-75; <http://www.initiative-nachhaltigkeit.de/>.

Zusammenarbeit zwischen dem Umweltministerium und dem deutschen Bundesverband Keramische Rohstoffe

Nutzung: Tongewinnung

Land: Deutschland

Zu schützende Lebensräume/Arten:

Gelbbauchunke und Kammolch

Im Mai 2009 unterzeichneten der „Bundesverband Keramische Rohstoffe e.V. (BKR)“ und das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz eine Vereinbarung über den Schutz von Natura 2000-Arten.

In dieser Vereinbarung wird anerkannt, dass Gebiete, in denen keramische Rohstoffe abgebaut werden, von besonderer Bedeutung für den Naturschutz auf nationaler und auf europäischer Ebene sind, weil durch den Abbau von Ton Lebensräume für bedrohte Arten entstehen können:

- Insbesondere Amphibien, wie z. B. der Gelbbauchunke und der Kreuzkröte, kommen die spärlich bewachsenen Tonböden und die sich während der Abbautätigkeit bildenden, flachen tonhaltigen Tümpel zugute.
- Andere Amphibienarten, wie z. B. der Laubfrosch, bevorzugen eher geschützte Gewässer in Phasen vorübergehend eingeschränkter Abbautätigkeit bzw. nach Einstellung der Abbautätigkeit.
- Vogelarten, wie z. B. der Uhu, finden gute Nistgelegenheiten in den zerklüfteten Felswänden. Mit der Vereinbarung sollen die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Kammolch (*Triturus cristatus*) geschützt werden. Die Vereinbarung bezieht sich auf (genehmigte) Abbaugelände und auf Gebiete innerhalb und in der Umgebung von Natura 2000-Gebieten, in denen ein Abbau beabsichtigt ist (künftige Abbaugelände).

In Abbaugeländen innerhalb von Natura 2000-Gebieten unterstützt die Vereinbarung die Bewertung im Hinblick auf das Natura 2000-Netz. Bei den in diesen Gebieten vorgesehenen Abbaumaßnahmen sollen die Erhaltung und die künftige Entwicklung der zu schützenden Arten berücksichtigt werden. In jedem Fall werden Informationen über Projekte sowie neue Sachverhalte und Erkenntnisse frühzeitig weitergegeben, und bei Konflikten zwischen den zuständigen Naturschutzbehörden und den jeweiligen Unternehmen wird gemeinsam nach Lösungen gesucht.